



KOBUDO KWAI DEUTSCHLAND e.V.

Gesellschaft zur Pflege der alten Kampfkünste Okinawas

www.kobudo.de



Satzung für den Kobudo-Kwai Deutschland e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Eintragung	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Kassenprüfer	5
§ 8 Datenschutz und Vertraulichkeit	5
§ 9 Auflösung des Verbandes	6
§ 10 Ordnungen	6
§ 11 Inkrafttreten	6



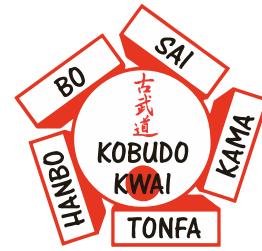
§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verband führt den Namen „Kobudo-Kwai Deutschland e.V.“, abgekürzt KKD.

Er hat seinen Sitz in 55566 Bad Sodenheim (Rheinland-Pfalz) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, die sich auch an einem anderen Ort als dem Vereinsitz befinden darf.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der KKD ist ein Kobudo-Verband. Er betreibt das Gendai Goshin Kobu Jutsu und verfolgt das Ziel, den Kobudo-Sport sowie die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports.
3. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine angemessene Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten in den Diensten des Verbandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Darüberhinausgehende Zahlungen bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Zur Verwirklichung des Verbandszwecks kann der KKD insbesondere folgende Maßnahmen durchführen:
 - a) Organisation und Durchführung eines geordneten Sportbetriebs,
 - b) Veranstaltung und Beteiligung an Lehrgängen, Seminaren und Trainingslagern,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen zur Förderung des Kobudo,
 - d) Entwicklung, Pflege und Vermittlung traditioneller Inhalte des Kobudo,
 - e) Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Prüfern,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Kobudo-Sport,
 - g) Förderung der Jugend und Integration.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Der KKD unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die durch Vereine gemeldet werden. Diese Vereinsmitgliedschaften werden durch die jährliche Stärkemeldung des jeweiligen Vereins bis spätestens Ende Februar bestätigt.
3. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die den Verband ideell oder materiell unterstützen.
4. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich in besonderem Maße um den KKD oder dessen Zwecke verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Gesamtvorstand verliehen. Näheres regelt die Ehrenordnung.
5. Die Aufnahme von übrigen Mitgliedern erfolgt auf Antrag. Das Antragsverfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere über digitale oder postalische Einreichung (z. B. über Webseite, E-Mail oder schriftlich per Post). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung. Weitere Einzelheiten regeln die entsprechenden Ordnungen des Verbandes. Näheres zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den satzungsgemäßen Veranstaltungen und Angeboten des Verbandes teilzunehmen, insbesondere an Lehrgängen, Fortbildungen und der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen und über die Angelegenheiten des Verbandes mitzubestimmen, sofern sie stimmberechtigt sind.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und Zwecke des Verbandes zu fördern und zu unterstützen,
 - b) die Satzung, Ordnungen und satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandes einzuhalten,
 - c) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 - d) dem Verband erforderliche Daten zur Mitgliederverwaltung oder zur Beitragsabrechnung vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln.



§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des KKD ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle drei Jahre einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird oder das Interesse des Verbandes es erfordert.
4. Der Termin der Mitgliederversammlung wird spätestens acht Wochen vorher über die Webseite und im Newsletter veröffentlicht.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Dringlichkeitsanträge können in gesetzlich zulässiger Form während der Versammlung eingebracht werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Behandlung zustimmt.
7. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei Vereinsmitgliedern genügt die Einladung an den benannten Ansprechpartner.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Einzelmitglied, sofern die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate besteht. Bei Vereinsmitgliedern hat der anwesende Vertreter des Vereins / der Gruppe das Stimmrecht für die zum Zeitpunkt der Einladung gemeldeten Mitglieder. Auch hier gilt, dass jedes Mitglied mindestens sechs Monate Mitglied im KKD sein muss, um stimmberechtigt zu sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jede rechtsfähige Person. Vollmachten sind nicht zulässig.
10. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.



§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu vier Beisitzern. Jeder Beisitzer muss einem anderen dem KKD angeschlossenen Verein angehören.
3. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Tod oder Rücktritt eines Mitglieds kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Dieses Ersatzmitglied hat alle Rechte und Pflichten des ursprünglichen Amtsinhabers.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
6. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat in Sitzungen eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Gesamtvorstand kann beratende Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Alle Mitglieder, die Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten oder an Vorstandstätigkeiten beteiligt sind, haben eine Vertraulichkeitserklärung gemäß DSGVO und BDSG zu unterzeichnen. Näheres regelt die Datenschutzordnung.
2. Die Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und satzungsgemäßen Zwecke gestattet.



KOBUDO KWAI DEUTSCHLAND e.V.

Gesellschaft zur Pflege der alten Kampfkünste Okinawas

www.kobudo.de



§ 9 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports gemäß § 52 AO zu verwenden hat.

§ 10 Ordnungen

1. Zur Regelung der inneren Organisation kann der Gesamtvorstand folgende Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Übungsleiterordnung,
 - d) Datenschutzordnung,
 - e) weitere Ordnungen nach Bedarf.
2. Diese Ordnungen können mit sofortiger Wirkung vorläufig in Kraft treten, bedürfen jedoch der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Änderungen an den Ordnungen sind den Mitgliedern durch Newsletter oder ein gleichwertiges digitales Informationsmittel bekannt zu geben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 30.08.2025 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.